

wegen Frevel noch mehr Klagen auf einmal vorgebracht werden <sup>132</sup>)— so musste jener nach strengem Rechte auf jede Klage auch besonders antworten. Als dieser Forderung nicht entsprochen wurde in einem zu Gayau vorgekommenen Falle, wo einer wegen Schulden dreifach belangt worden war, trugen indess schon die dortigen Geschwornen Bedenken. Sie setzten daher das Urtheil aus und zogen das Recht nach Brünn. Die Brünnner Schöffen aber erkannten im billigen Sinne und erklärten, dass der Beklagte wohl geantwortet habe und daher nicht sachfällig sei, wenn er nur in seiner Antwort eines solchen Ausdruckes sich bedient habe, welcher eine vollständige Abläugnung gegenüber sämmtlichen drei Klagen in sich schliesse, wenn er beispielsweise geantwortet habe: ich schulde gar nichts. Gegen eine unbedingte Rückwirkung dieser von der strengen Form befreiten Auffassung auf die eidliche Entschuldigung verwahrte sich jedoch das Urtheil ausdrücklich. Schwören müsste, hiess es darin, der Beklagte, trotzdem dass er mit Einer Antwort dem Rechte genügt hat, allerdings drei Eide, falls der Kläger es verlangen würde. Nur wenn letzterer schwiege, könnte auch mit Einem Eide die Entschuldigung erfolgen <sup>133</sup>). — Das Verlangen von drei Eiden, während eine Antwort genügte, war eine Halbheit, ein Widerspruch der nicht aufrecht erhalten werden konnte, und es zeigt dieser Fall, wie ein Ablassen von der Form in Einer Beziehung sogleich weitere Folgen nach sich zieht, wenn die Rechtsprechung nicht unsichern Schritten hin und her schwanken soll. Hatte eine Antwort genügt, warum sollte nicht auch ein Eid genügend sein, schliesst sich doch letzterer der ersteren an? Diesem

<sup>132</sup>) Vgl. Brünnner Schöffenb. n. 605. 606.

<sup>133</sup>) Brünnner Schöffenb. n. 608. — Dagegen handelt es sich in n. 27 nicht um eine Formfrage, sondern um eine Frage des materiellen Rechtes und eine Wandelung, die mit demselben vor sich gegangen. Die Geschworenen von Nausedlicz (Nausarlicz) fragen an, ob der Beklagte und zugleich zum Kampf Gegrüsste auch auf die kämpfliche Forderung antworten müsse, worauf die Brünnner Schöffen zu Recht ertheilten, dass der kämpfliche Gruss für das Gericht keine Bedeutung haben dürfte; denn *ex duello, quod actor non (sic!) praetendit, non est praesumendum, quod justam ducat causam*, und daher genügt auf eine Klage mit kämpflichem Gruss eine schlichte Antwort (*rens poterit simpliciter affirmando vel negando ad ejus querimoniam respondere*).